Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3
Stadtbürgerschaft, 6. Wahlperiode: 1963-67

08.07.1966 - Nr. 3 Bericht

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 3

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1964.

Abkürzungen

aoH	außerordentlicher Haushalt
BremGBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
HSt.	Haushaltsstelle
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Tz.	Textziffer

Inhaltsverzeichnis

Textziffer

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen 1
2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 2
3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Landesverwaltung 3
4. Entlastung für die Rechnung 1963 4— 5

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 6

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 7
2. Form und Gliederung 8
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung 9
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG) 10
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 11—14
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 15—16
7. Haushaltsausgabereste 17

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 18—19

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Öffentlicher Ordnungsdienst (G 11)
Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr 20

Kulturpflege

Focke-Museum (G 311)
Kostendeckende Gebührenregelungen und Sicherheitserfordernisse 21—22

Zuschüsse und Beiträge zur Kunstförderung (G 322)
Sicherung des Eigentumsrechts 23

Textziffer

Jugendwesen

Lehrlingsheime (G 4143)
Prüfung der Inventarbestände 24

Amt für Leibesübungen (G 53)
Gebühr für die Schwimmeisterprüfung 25

Gesundheitswesen

Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge (G 519)
Bezahlung der Arzneimittelrechnungen 26

Bauwesen

Stadtplanung (G 610)
Stundensätze der Modellwerkstatt 27

Öffentliche Waagen (G 752)
Notwendigkeit der öffentlichen Waagen 28

Müllbeseitigung (G 714)
Nichterhebung von Müllabfuhrgebühren 29

Hochbauamt

Haftung eines Architekten für Planungsmängel 30

Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen 31

Neubau Fuhrparkstelle II und Abwasserbezirksstelle 4
„Am Hohentor" — G 714/531 aoH — 32

Bauamt Bremen-Nord

Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen
bei Schulbauten 33—34

Einfachverglasung — Doppelverglasung 35

Feststellung von Rechnungsbelegen durch nahe Verwandte 36

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof (G 717)
Unzulässige Abführung von Verkaufserlösen 37

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt (G 701)
Fehlerhafte Kostenaufteilung 38

Flughafen Bremen (G 706)
Bemessung des Zuschusses 39

Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr (G 709 aoH)
Mietüberbrückung für „Hafenverdrängte" 40

Textziffer

Wirtschaftliche Unternehmen

Straßenbahn und Autobusbetriebe (G 81)
Darlehensgewährung und Kapitalbeteiligung 41—42

Sonderhaushalte der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse 43—45

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO 46

Allgemeine Vorbehalte

Besonderer Vorbehalt

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 47—48

2. Bürgschaften und Garantien 49—51

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1964 52

Erträge aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde 53

Anlage: Vermögensnachweisung der Stadtgemeinde Bremen

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen

1 Nach Artikel 148 der Landesverfassung sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 der Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Für das Finanzwesen der Stadtgemeinde gelten nach Artikel 146 der Landesverfassung die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 132 und 133 entsprechend. Die nach Artikel 131 vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 6 des Gesetzes betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen vom 15. November 1949/18. Februar 1955 auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RHG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1964 und die zur Wirtschaftsführung der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Landesverwaltung

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und der Stadtverwaltung ergibt sich, daß Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sind solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht des Rechnungshofes über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden. In dem Allgemeinen Teil (Abschnitt A) enthält jener Bericht auch „Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Hinweise", die die Stadtgemeinde Bremen berühren; hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Entlastung für die Rechnung 1963

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29. September 1965 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1963 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 46).

5 Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 RHG bescheinigt, daß die Stadtbürgerschaft die Jahresrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1963 unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof gemachten Vorbehalte genehmigt hat.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

6 Der Haushaltsplan für das Rj. 1964 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 18. Februar 1964 (BremGBl. S. 19) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt

in Einnahme und Ausgabe auf 506 184 460,— DM

Außerordentlicher Haushalt

in Einnahme und Ausgabe auf 130 278 340,— DM

Das erst an Hand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 15 und Tz. 16.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

7 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1964 mit Mitteilung vom 21. Dezember 1965 (Drucksachenabteilung I Nr. 126) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

8 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rj. 1964 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wurde jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) in der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

9 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind.

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rj. 1964 die Summe der

Vorschüsse 16 559 588,88 DM und der

Verwahrungen 8 437 854,14 DM.

Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um nicht den Haushalt betreffende Fremdgelder. In den Vorschüssen ist die Summe der Ende Dezember 1963 für Januar 1964 gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge mit rund 13,9 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG)

10 Die in der Haushaltsrechnung 1964 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1964 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 13 des Haushaltsgesetzes	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. 1. 1964					+ 18 526 627,82	+ 29 034 618,51
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	506 184 460,—	545 556 322,05	+ 39 371 862,05		+ 545 556 322,05	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 4 467 591,44
2. Ausgaben	506 184 460,—	546 506 544,38			— 546 506 544,38	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 6 915 087,97
Ausgabereste 1963	+ 18 526 627,82					
Ausgabereste 1964		+ 23 826 405,49				
Vorgriffe auf 1965		— 6 250 000,—				
Summe	524 711 087,82	564 082 949,87	+ 39 371 862,05			
3. Ergebnis des Rj. 1964			—,—			
C. Außerordentl. Haushalt						
1. Einnahmen	130 278 340,—	153 959 704,66		153 959 704,66	+ 153 959 704,66	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 4 732 504,78
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	130 278 340,—	153 959 704,66	+ 23 681 364,66			
2. Ausgaben	130 278 340,—	153 959 704,66		153 959 704,66	— 153 959 704,66	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 4 225 741,35
Ausgabereste 1963	+ 41 941 954,73					
Ausgabereste 1964		+ 41 185 354,39				
Vorgriffe 1963 auf 1964	— 19 778 634,23					
Vorgriffe auf 1965		— 34 579 980,65				
Summe	152 441 660,50	160 565 078,40	+ 8 123 417,90			
3. Ergebnis des Rj. 1964			+ 15 557 946,76	—,—		
D. Bestand am 31. 12. 1964					+ 17 576 405,49	+ 30 975 351,61

12 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 39 371 862,05 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleichhohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 16 924 355,07 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 15 erläuterten Mehrausgaben von 22 447 506,98 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 85 851 807,40 DM — also 10 085 067,40 DM mehr als der Anschlag — an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 2 447 496,53 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste von 23 826 405,49 DM, denen Vorgriffe von 6 250 000,— DM für die Kapitalerhöhung bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen und der Bremer Landesbank gegenüberstehen, sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

13 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 153 959 704,66 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 13 des Haushaltsgesetzes nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rj. 1964 gegen die Rj. 1963 und 1965. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, waren von 1963 41 941 954,73 DM übernommen; die auf das Rj. 1965 übertragenen Ausgabereste betragen 41 185 354,39 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rund 23,7 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleichhohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabeanschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt	3 182 095,65 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 16)	4 941 322,25 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1963 und 1964	756 600,34 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1964 für das Rj. 1965 und den Vorgriffen im Rj. 1963 für das Rj. 1964 verrechnet	14 801 346,42 DM
woraus sich eine Ausweitung der Ist-Ausgaben von gegenüber den Anschlägen ergibt.	23 681 364,66 DM

Dem Bestand an Rücklagen und Fonds sind im Endergebnis 506 763,43 DM entnommen worden.

14 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

15 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 22 447 506,98 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 70 173 667,57 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 47 726 160,59 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 70,2 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (insbesondere durchlaufende Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 40,6 Mill. DM, auf die Erhöhung des ver-

anschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 10,1 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 10 Absatz 3 Haushaltsgesetz) rund 161 000 DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 19,3 Mill. DM. Es bleiben Überschreitungen von insgesamt 3 134,03 DM, die sich auf verschiedene Haushaltsstellen verteilen.

Außerordentlicher Haushalt

16 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 4 941 322,25 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 10 299 146,35 DM und Minderausgaben von zusammen 5 357 824,10 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 10,3 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (einschließlich durchlaufende Rücklagemittel) rund 8,9 Mill. DM und auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 10 Absatz 3 Haushaltsgesetz) rund 1,4 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

17 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt ergibt sich aus nachstehender Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1963 entfallen in Millionen DM auf:

Bauwesen	10,80
Häfen- und Verkehrswesen	6,58
Sozialwesen	2,96
Gesundheitswesen	1,46
Kulturpflege	0,61
Schulwesen	0,56

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Ausgabereste 1963

	Millionen DM
Schulbauten	7,44
Mehrzweckhalle (Stadthalle)	4,77
Städtische Krankenanstalten	3,73
Städtische Nervenklinik	1,96
Stadtentwässerung	1,91
Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr	1,68
Friedhöfe, Krematorien	1,48
Wasserwirtschaft	1,41
Behördenhäuser	1,28
Einrichtungen für Leibesübungen	1,15
Wirtschaftsförderung	0,86
Förderung des Wohnungsbaues	0,84
Park- und Gartenanlagen	0,80
Kindertagesheime	0,54
Staatsarchiv	0,52
Altenheime und Altenpflegeheime	0,50
Lehrlingsheime	0,40
Focke-Museum	0,38

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

18 Wie in den Vorjahren enthielt auch der außerordentliche Haushalt für das Rj. 1964 zahlreiche Bindungsermächtigungen. Diese gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Der Haushaltsplan 1964 ermöglichte Bindungsermächtigungen zu Lasten der Rechnungsjahre

1965	bis	69 585 490,— DM
1966	bis	16 000 000,— DM
1967	bis	1 343 500,— DM
zusammen	bis	86 928 990,— DM

Außerdem war durch § 10 Absatz 1 Buchstabe c des Haushaltsgesetzes 1964 die Finanzdeputation ermächtigt, bei Ausgabebewilligungen des außerordent-

lichen Haushalts für laufende Vorhaben Bindungsermächtigungen bis zum Betrage von 5 000 000,— DM zu erteilen.

Die Entwicklung der Bindungsermächtigungen in den Haushaltsplänen der letzten Rechnungsjahre ergibt folgende Aufstellung:

1963		49 958 300,— DM
1964		86 928 990,— DM
1965		105 930 620,— DM
1966		138 167 000,— DM

Die im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen durften nur mit Zustimmung des Senators für die Finanzen in Anspruch genommen werden. Von dem Gesamtbetrag der Bindungsermächtigungen in Höhe von 86 928 990,— DM hat der Senator für die Finanzen der Inanspruchnahme von

40 779 140,— DM	im Rj. 1965
14 600 000,— DM	im Rj. 1966,
1 343 500,— DM	im Rj. 1967,
also insgesamt 56 722 640,— DM,	

zugestimmt. Daneben hat die Finanzdeputation weitere Bindungsermächtigungen (§ 10 Absatz 1 Buchstabe c Haushaltsgesetz 1964) in Höhe von 4 700 000,— DM erteilt, so daß Bindungsermächtigungen von insgesamt 61 422 640,— DM zur Verfügung standen.

Die Finanzdeputation hat davon 24 702 500,— DM und daneben von den im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen 19 597 000,— DM in Vorgriffe umgewandelt (§ 10 Absatz 1 Buchstabe b) sowie Vorgriffe von 300 000,— DM nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c Haushaltsgesetz 1964 genehmigt.

Danach ergibt sich folgendes Bild:

Bindungsermächtigungen waren erteilt in Höhe von		36 720 140,— DM
Vorgriffe waren außerdem erlaubt		
auf Rj. 1965 in Höhe von	32 399 500,—	
auf Rj. 1966 in Höhe von	11 600 000,—	
auf Rj. 1967 in Höhe von	600 000,—	44 599 500,— DM.

Die Erlaubnis zu Vorgriffen ist in Höhe von 34 579 980,65 DM in Anspruch genommen worden (siehe Tz. 11).

19 Die Stadtbürgerschaft hatte in ihrer Sitzung am 10. Juni 1964 auf den ordentlichen Haushalt Vorgriffe in Höhe von 6 250 000,— DM für die Kapitalerhöhung bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen und bei der Bremer Landesbank genehmigt.

Diese Genehmigung ist in voller Höhe in Anspruch genommen worden (siehe Tz. 11 und 12).

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Öffentlicher Ordnungsdienst (G 11)

Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr

20 Nach Artikel I Abschnitt A Ziffer 17 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr beträgt die Gebühr für die zwangsweise Einziehung eines Kraft-

fahrzeugbriefes, Anhängerbriefes, Kraftfahrzeugscheines, Anhängerscheines und des Kennzeichens oder die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen 3,— DM bis 15,— DM. Das Straßenverkehrsgesetz (§ 6 Absatz 1 Ziffer 6) bestimmt hierzu, daß die Gebühren nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bemessen sind.

Um eine möglichst einheitliche Handhabung zu gewährleisten, hat die Leitung der Schutzpolizei durch Dienstanweisung vom 18. Januar 1954 das Verfahren der Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe im einzelnen festgelegt. Gegen die Höhe der seinerzeit ermittelten und heute noch erhobenen Gebührensätze waren Einwendungen zu erheben. Vor allem verursachen die Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes (§ 29 c, d StVZO) eine starke Arbeitsbelastung bei den Zulassungsstellen für den Straßenverkehr und den Polizeirevieren. Der Rechnungshof hat das Stadt- und Polizeiamt gebeten, die Gebührensätze unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen zu erhöhen.

Kulturpflege

Focke-Museum (G 311)

Kostendeckende Gebührenregelung und Sicherheitserfordernisse

21 Die Gebühren für die Benutzung der Museumsräume durch Dritte hat das Focke-Museum auf der Grundlage einer im Jahre 1958 durchgeführten Kostenermittlung festgesetzt. Nach den inzwischen eingetretenen Lohnerhöhungen und den gestiegenen Bewirtschaftungskosten können diese Gebühren nicht mehr als kostendeckend angesehen werden (§ 5 Absatz 2 Brem. Gebührengesetz). Der Rechnungshof hat eine Uberprüfung und Anpassung der Gebührensätze empfohlen, die inzwischen vorgenommen wurde.

22 Zur Bewachung der wertvollen Sammlungsobjekte im Museumsneubau während der Nachtzeit hat das Focke-Museum mit einem Wachinstitut einen Vertrag abgeschlossen, der nicht mehr den Sicherheitserfordernissen genügt. Entsprechend der Anregung des Rechnungshofes ist eine Änderung der vertraglichen Abmachungen erfolgt.

Zuschüsse und Beiträge zur Kunstförderung (G 322)

Sicherung des Eigentumsrechts

23 Nach den Bestandsverzeichnissen des Senators für das Bildungswesen hat der Bremer Kunstverein e. V. in den Jahren 1948 bis 1964 Zuschüsse der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von insgesamt fast 2 Mill. DM zum Erwerb von Kunstwerken verwendet. Bereits im Jahre 1959 hatte sich der Kunstverein verpflichtet, „das Eigentum an den von ihm in Zukunft mit Mitteln der Stadtgemeinde Bremen zu erwerbenden Kunstwerken auf die Stadtgemeinde Bremen zu übertragen". Auf diese Verpflichtung zur Eigentumsübertragung hatte der Rechnunngshof im Jahre 1960 den Senator für das Bildungswesen hingewiesen.

Die zur Frage der Ubereignung der Kunstwerke geführten Verhandlungen haben sich über mehrere Jahre erstreckt. Die nunmehr getroffenen Vereinbarungen sowie die Bestandsverzeichnisse über die erworbenen Kunstwerke haben dem Rechnungshof vorgelegen. Dem Erfordernis der Sicherung des Eigentumsrechts der zuschußgewährenden Stelle an den erworbenen Gegenständen im Sinne der Bremischen Richtlinien vom 7. Juni 1951 ist nunmehr entsprochen. Uber zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen sind die Erörterungen noch nicht abgeschlossen.

Jugendwesen

Lehrlingsheime (G 4143)

Prüfung der Inventarbestände

24 Bei örtlichen Erhebungen durch den Rechnungshof wurde festgestellt, daß die Inventarbestände zweier Lehrlingsheime von der Behörde seit 1962 nicht mehr unvermutet geprüft worden waren. Die Verwaltung wurde auf die Beachtung der Vorschrift des § 60 RHO — unvermutete Prüfung mindestens alle zwei Jahre — hingewiesen.

Amt für Leibesübungen (G 53)

Gebühr für die Schwimmeisterprüfung

25 Die Höhe dieser Gebühr ist seit 1948 unverändert geblieben und deckt die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht mehr. Der Rechnungshof regte deshalb eine Erhöhung der Gebühr an. Die Verwaltung hat zugesagt, die Gebührenerhöhung zusammen mit der beabsichtigten Neufassung der „Prüfungsordnung für die Schwimmeister und Schwimmeisterinnen des Landes Bremen" vorzunehmen.

Gesundheitswesen

Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge (G 519)

Bezahlung der Arzneimittelrechnungen

26 Apotheken beziehungsweise deren Abrechnungsstellen berechneten die Lieferung von Arzneimitteln für die Bekämpfung ansteckender Krankheiten (Bundesseuchengesetz) an die Verwaltung mit unterschiedlichem Mengennachlaß oder zum Bruttopreis.

Von den 25,— DM übersteigenden Rechnungsbeträgen sind aber nach den einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich 7 Prozent abzulassen, sofern die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen beglichen werden. Die Verwaltung konnte bei ihrem bisherigen Arbeitsverfahren dieses Zahlungsziel nicht einhalten. Künftig soll auf die zeitraubende Prüfung der Medikamentenrechnungen durch die Apotheke der Städtischen Krankenanstalten verzichtet werden, damit der günstige Mengen-Nachlaß in Anspruch genommen werden kann. Der Rechnungshof hat gegen diese Regelung keine Bedenken.

Bauwesen

Stadtplanung (G 610)

Stundensätze der Modellwerkstatt

27 Die vom Rechnungshof angeregte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Modellwerkstatt des Stadtplanungsamtes ist durchgeführt worden.

Dabei ergab sich, daß der für die Anfertigung von Modellen berechnete Stundensatz von 5,40 DM die Kosten nicht deckte; er wurde deshalb ab 1. Januar 1964 auf 6,— DM erhöht.

Die Auswertung der Arbeitsaufzeichnungen der Modellwerkstatt für die Jahre 1963 und 1964 zeigte, daß auch dieser Stundensatz nicht mehr zur Kostendeckung ausreichte. Dem Vorschlag des Rechnungshofes entsprechend wird ab 1. Januar 1966 ein Stundensatz von 7,50 DM berechnet.

Öffentliche Waagen (G 752)

Notwendigkeit der öffentlichen Waagen

28 Bei der Prüfung des Rj. 1961 regte der Rechnungshof an, mit Rücksicht auf die mangelnde Auslastung der beiden öffentlichen Waagen und angesichts des erheblichen Kostenaufwands zu prüfen, ob ihre Beibehaltung unabweisbar notwendig ist (Jahresbericht 1961 Tz. 39).

Die Waage an der Schwachhauser Heerstraße wurde daraufhin am 31. Dezember 1964 stillgelegt.

Die Waage „Bei den drei Pfählen" ist weiterhin notwendig. Es wurde jedoch erreicht, daß sich der Technische Überwachungsverein mit 50 Prozent an dem für den Betrieb der Waage erforderlichen Zuschuß beteiligt und daß die Wiegegebühren ab 1. September 1965 von bis dahin 1,50 DM auf 2,50 DM erhöht wurden.

Müllbeseitigung (G 714)

Nichterhebung von Müllabfuhrgebühren

29 Nach dem Gesetz über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1964 (BremGBl. S. 61) ist ab 1. Juli 1964 die private Benutzung der städtischen Müllplätze nur noch gegen Gebühr gestattet.

Der Rechnungshof mußte jedoch feststellen, daß für den Zeitraum vom 1. Juli 1964 bis 30. April 1965 (10 Monate) Gebühren nicht erhoben wurden. Das dafür zuständige Bauamt hatte nicht einmal provisorische Maßnahmen für die Dauer der noch fehlenden kassentechnischen Regelung getroffen, um die Gebührenschuldner festzustellen und zu registrieren. Damit wären Veranlagung und Einziehung der Gebühren wenigstens für später ermöglicht worden. Am Eingang der Müllplätze waren lediglich Hinweisschilder auf die neue Gebührenpflicht aufgestellt worden, deren Text durch Überkleben dann jedoch wieder ungültig gemacht worden war. Erst eine Anfrage des Rechnungshofes im April 1965 nach dem Gebührenstand veranlaßte die Verwaltung, nunmehr mit der Gebührenerhebung zu beginnen (vgl. darüber auch die erstmalige öffentliche Bekanntmachung durch das Amt in der bremischen Tagespresse vom 28. April 1965).

Aus dem Verkauf von Gebührenmarken sind seit dem 1. Mai 1965 bis zum 30. November 1965 (7 Monate) rund 33 000 DM oder im Monatsdurchschnitt rund 4700 DM eingenommen worden.

Da davon ausgegangen werden kann, daß der Abladeverkehr in den davor liegenden 10 Monaten mindestens ebenso umfangreich war, ist der Einnahmeausfall mit rund 50 000 DM anzusetzen.

Dem Rechnungshof blieb nur die Feststellung, daß dieser erhebliche Gebührenausfall auf organisatorische Unterlassungen zurückzuführen ist, die das Amt mit gewissen personellen Schwierigkeiten zu begründen suchte.

Hochbauamt

Haftung eines Architekten für Planungsmängel

30 Bei dem Neubau einer Schule zeigte sich, daß die Stahlglaskonstruktion für die Fensterwand eines Treppenhauses Regen in einem Maße durchließ, daß innen wesentliche Schäden entstanden. Auch bot ein Teil der Außenwände, die nicht in herkömmlicher Bauweise hergestellt worden sind, keine ausreichende Wärmedämmung und Zugdichtigkeit. Zwar ist versucht worden, Ursachen und Schäden

nachträglich zu beseitigen; der Architekt wurde mit 2047,25 DM zum teilweisen Ersatz der durch die Schadensbeseitigung entstandenen Kosten herangezogen. Doch bleibt zweifelhaft, ob die hier entstandenen, auf die nicht herkömmliche Bauweise zurückzuführenden Mängel dadurch auf die Dauer behoben worden sind. Das Hochbauamt hatte seine Bedenken gegen diese Konstruktionsart erst geltend gemacht, als der Rohbau so weit vorgeschritten war, daß die aus einer zweckmäßigeren Wandgestaltung sich ergebenden zusätzlichen Lasten nicht mehr aufgefangen werden konnten.

Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen

31 Obgleich im Vertrage über Bauarbeiten für eine Schule Festpreise vereinbart worden waren, hat das Hochbauamt die von einer Installationsfirma geforderte Zahlung für Lohnerhöhungen anerkannt. Auf die Beanstandung des Rechnungshofes wurde der überzahlte Betrag wieder eingezogen.

Neubau Fuhrparkstelle II und Abwasserbezirksstelle 4 „Am Hohentor"
(G 714/531 aoH)

32 Bei diesem Bauwerk erhielten der Büroraum für die Aufsicht und der Aufenthaltsraum der Gefolgschaft eine großflächige geschoßhohe Stahlglasaußenwand in Einfachverglasung. Der Rechnungshof konnte sich weder von der Notwendigkeit noch von der Zweckmäßigkeit dieser Wandausführung überzeugen.

Die hier durchgeführte, über das lichttechnisch notwendige Maß weit hinausgehende Auflösung der Außenwand in Glas wurde vom Hochbauamt mit der betrieblichen Notwendigkeit begründet, jederzeit vollen Überblick über den Aufenthaltsraum zu haben. Dem steht jedoch entgegen, daß durch die in beiden Räumen trotz der Nordlage vorhandenen wanddeckenden Vorhänge der freie Einblick beliebig ausgeschaltet werden kann.

In technischer Hinsicht ist zu bemängeln, daß die Wandkonstruktion an dieser Stelle die thermischen und akustischen Anforderungen nicht erfüllt. Die großflächige einfache Glasaußenwand mit ihrem geringen Dämmwert und deshalb hohen Wärmeverlust verursacht fortdauernd erhöhte Heizungskosten, die zu Lasten der laufenden Bewirtschaftung gehen. Eine in 1½ Stein starkem Ziegelmauerwerk ausgeführte Außenwand mit ausreichend bemessenen Fenstern in Doppel- oder Isolierverglasung hätte nach Ansicht des Rechnungshofes den betrieblichen Belangen ebenso Rechnung getragen und den wärme- und schalltechnischen Anforderungen voll entsprochen. Bei keinesfalls höheren, vermutlich sogar niedrigeren Gestehungskosten wäre dabei eine unnötige und nicht unwesentliche Erhöhung der laufenden Bewirtschaftungskosten vermieden worden.

Bauamt Bremen-Nord

Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen bei Schulbauten

33 Einem Unternehmer sind Beträge für Lohnsteigerungen gezahlt worden, obgleich vertraglich Festpreise vereinbart worden waren. Auf die Beanstandug des Rechnungshofes gab das Bauamt als Begründung an, es habe die vertragliche Vereinbarung so ausgelegt, daß sich der Begriff „Festpreise" ausschließlich auf Lieferungen, nicht dagegen auf Arbeitsleistungen beziehe. — Diese „Auslegung"

ist nicht zulässig; sie widerspräche auch der allgemeinen Bauvertragspraxis. Auf Veranlassung des Rechnungshofes wurde der überzahlte Betrag wieder eingezogen.

34 Im Zuge der Rechnungsprüfung stellte der Rechnungshof fest, daß ein Bauunternehmer durch zu Unrecht berechnete Lohnerhöhungen und durch fehlerhaftes Aufmaß einen Betrag von 8 792,41 DM zuviel erhalten hat. Das Bauamt wurde veranlaßt, diesen Betrag wieder einzuziehen.

Einfachverglasung — Doppelverglasung

35 Der Rechnungshof hat beanstandet, daß entgegen den sonstigen, durch wirtschaftliche Erwägungen wohlbegründeten Gepflogenheiten in Klassenräumen einer hauswirtschaftlichen Berufsschule einfach-verglaste Fenster eingebaut worden waren. Die Frage, warum nicht Doppelfenster oder Fenster mit Isolierverglasung gewählt worden waren, beantwortete das Bauamt damit, daß der mit diesem Bau beauftragte Sachbearbeiter zu viele Arbeiten durchzuführen und Objekte zu betreuen hatte, so daß er in diesem Falle „verbindliche Detailzeichnungen der Fensterschnitte im Maßstab 1:1" nicht anfertigen konnte. Die Entscheidung, ob eine Doppelverglasung erforderlich ist oder nicht, ist allein nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu treffen. Diese Entscheidung gehört zur ordnungsmäßigen Bauleitung und darf nicht davon abhängen, ob ein Sachbearbeiter dafür Zeit hat oder nicht.

Feststellung von Rechnungsbelegen durch nahe Verwandte

36 Aus grundsätzlichen Erwägungen mußte der Rechnungshof beanstanden, daß der beim Bauamt beschäftigte Sohn eines Unternehmers gelegentlich mit der Feststellung von Rechnungsbelegen der väterlichen Firma betraut wurde. Er ist von der Feststellung der Rechnungsbelege gesetzlich ausgeschlossen (§§ 55 und 59 Bremisches Beamtengesetz). Pflicht der Amtsleitung ist es, dafür zu sorgen, daß Bedienstete nicht in Konfliktsituationen geraten.

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof (G 730)

Unzulässige Abführung von Verkaufserlösen

37 Der Städtische Schlacht- und Viehhof führt auf Grund einer offenbar in früheren Jahren mündlich getroffenen Vereinbarung regelmäßig einen Anteil aus dem Erlös des Verkaufs von Probenfleisch aus der Fleisch- und Trichinenschau — Verkauf über die Freibank — an die Fleischerinnung ab.

Diese Regelung steht im Widerspruch zu den Vorschriften der Ziffer II 1 des Gebührentarifs für die Benutzung des Städtischen Schlacht- und Viehhofes in Bremen vom 12. November 1954 (SaBremR 7832-e-3), wonach die Erlöse für alle aus der Fleisch- und Trichinenschau anfallenden Proben als Teil der Schlachthofgebühren gelten.

Der Städtische Schlacht- und Viehhof wurde darauf hingewiesen, daß bei dieser Gebührenregelung keine Möglichkeit für anteilige Zahlungen an die Innung besteht. Der Aufforderung des Rechnungshofes, diese unzulässige Übung einzustellen, ist der Städtische Schlacht- und Viehhof inzwischen nachgekommen.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt Bremen (G 701)

Fehlerhafte Kostenaufteilung

38 Die Aufteilung von Kosten für Baggerarbeiten im Hafengebiet zwischen Bremen und beteiligten Dritten enthielt einen Fehler zu Lasten Bremens, der auf Veranlassung des Rechnungshofes berichtigt wurde. Das führte zu einer Nachzahlung von rund 24 000 DM an den Haushalt.

Flughafen Bremen (G 706)

Bemessung des Zuschusses

39 Die Flughafen Bremen GmbH, Bremen, erhielt an Zuschußzahlungen im Rj. 1963 438 000,— DM. Der sachverständige Prüfer stellte fest, daß ein Betrag von 211 000,35 DM überzahlt wurde, so daß in der Bilanz des Unternehmens zum 31. Dezember 1963 eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber der Stadtgemeinde Bremen auszuweisen war. Die Gesellschaft verwandte die Uberzahlung in Höhe von 207 966,42 DM für Vorhaben des folgenden Geschäftsjahres 1964.

Die mittelbewirtschaftende Behörde hat mit der Auszahlung des über den Zuschußbedarf der Gesellschaft hinausgehenden Betrages gegen § 26 RHO verstoßen, wonach Haushaltsmittel nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist.

Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr (G 709 aoH)

Mietüberbrückung für „Hafenverdrängte"

40 Ehemalige Mieter aus dem Hafenneubaugebiet auf dem linken Weserufer sind als „Hafenverdrängte" vom Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr entschädigt worden. In der Entschädigung war eine Mietüberbrückung für 3½ Jahre enthalten.

Bei der Festsetzung dieser Entschädigung ist nicht berücksichtigt worden, daß in bestimmtem Umfange bereits seit 1961 Mietbeihilfen auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gezahlt werden. Das führte zu Doppelentschädigungen, weil vielen dieser Mieter bei einem Umzug in eine teurere Wohnung daneben ein Anspruch auf die gesetzliche Mietbeihilfe zustand. Vor Gewährung einer Zuwendung aus Gründen der Billigkeit hätten zunächst die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen; zumindest wäre das für die Gewährung von Mietbeihilfen zuständige Amt für Wohnung und Siedlung über die Entschädigung der „Hafenverdrängten" zu unterrichten gewesen.

Wirtschaftliche Unternehmen

Straßenbahn und Autobusbetriebe (G 81)

Darlehensgewährung und Kapitalbeteiligung

41 Der Senator für die Finanzen gewährte der Bremer Straßenbahn AG 1963 im Zusammenhang mit der Bevorschussung eines Anspruchs dieser Gesellschaft an den Bund aus der unentgeltlichen Beförderung von Schwerkriegsbeschädigten ein Teildarlehen von 600 000,— DM. Haushaltsmittel standen hierfür nicht zur Verfügung. Die Auszahlung wurde zu Lasten eines Vorschußkontos vorgenommen. Damit wurde gegen § 27 RHO verstoßen. Die fehlenden Haushaltsmittel

stellte die Finanzdeputation erst im folgenden Rj. 1964 zur Verfügung. Mit ihnen wurde das Vorschußkonto wieder ausgeglichen.

42 Das nunmehr aus Haushaltsmitteln gewährte Teildarlehen wurde dadurch getilgt, daß Bremen in Höhe des Darlehensbetrages neu herausgegebene Aktien der Bremer Straßenbahn AG erhielt. Dieser Vorgang fand keinen rechnungsmäßigen Niederschlag. Zur Wahrung des Bruttoprinzips bei der Darstellung haushaltsmäßiger Vorgänge hätte nach § 69 RHO sowohl die Darlehensrückzahlung wie auch die Ausgabe für den Erwerb neuer Aktien als Haushaltseinnahme beziehungsweise Haushaltsausgabe dargestellt werden müssen. Für die Haushaltsausgabe wäre jedoch eine Nachbewilligung erforderlich gewesen. Die Verwaltung hat auf Veranlassung des Rechnungshofes das Versäumte nachgeholt.

Sonderhaushalte der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse

43 Die Einnahmen und Ausgaben werden lediglich in Gesamtbeträgen — ohne Rücksicht auf ihre Art — zur Fortschreibung des Bestandes nachgewiesen. Auf Anregung des Rechnungshofes wird in Zukunft die nach § 79 Absatz 1 Nr. 4 RHO erforderliche Nachweisung entsprechend den Anschlägen nach den hauptsächlichen Quellen beziehungsweise Verwendungszwecken gegliedert werden. Damit wird eine Übersicht über die Mittel gegeben, die neben den allgemeinen Haushaltsmitteln für den gleichen Zweck verwandt worden sind.

44 In mehreren Fällen schreiben die Satzungen der Sondervermögen eine getrennte Behandlung von Kapital und Ertrag vor. Dies ist nicht in allen Fällen beachtet worden und hat zu nicht von der Satzung gedeckten Kapitalveränderungen geführt. Auf Anregung des Rechnungshofes ist, soweit erforderlich, das Kapital der Sondervermögen bereinigt und von den Erträgen abgesondert worden.

45 Das Sondervermögen „Gustav-Teichmann-Stiftung" diente der Versorgung von Bühnenangehörigen des Bremer Stadttheaters. Die Versorgung wurde im Jahre 1947 teils von der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen in München, teils von der Stadtgemeinde Bremen übernommen. Da die Aufwendungen zu rund 97 Prozent aus Haushaltsmitteln und nur zu rund 3 Prozent aus Erträgen des Sondervermögens gedeckt werden, hat der Rechnungshof angeregt, das Sondervermögen aufzulösen, es dem Haushalt zuzuführen und die gesamte Versorgungslast auf den Haushalt zu übernehmen. Die Verwaltung hat den Vorschlag aufgegriffen und das Sondervermögen zum 31. Dezember 1965 aufgelöst.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

46 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte beziehungsweise Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Baumaßnahmen, bei denen eine Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Rechnung gelegt wurde;

b) die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

Besonderer Vorbehalt

Ordentlicher Haushalt
Rj. 1964
G 701 Hafenbauamt Bremen.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

47 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1964 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1963 und 31. Dezember 1964 enthält die Anlage dieses Berichtes.

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögensgruppen, insbesondere des Grundvermögens, wird auf den gleichzeitig vorgelegten Bericht des Rechnungshofes für die Freie Hansestadt Bremen (Land) Tz. 61 hingewiesen.

Auf Anregung des Rechnungshofes wurde im Rj. 1966 die Erneuerungsrücklage „Fuhrpark", die einen seit Jahren unveränderten Bestand von 36,25 DM auswies, aufgelöst. Der Betrag wurde dem Haushalt zugeführt.

Außerdem stellte der Rechnungshof fest, daß unter Vermögen ein Betrag von 10 911 199,32 DM nicht ausgewiesen ist. Es handelt sich hierbei um folgende Bestände der Betriebsgesellschaft Bremer Lagerhaus-Gesellschaft:

Erneuerungsrücklage bei der Landeshauptkasse	2 496 085,23 DM
Investitionsrücklage bei der Landeshauptkasse	3 936 176,93 DM
Abführungsverpflichtungen an die Stadt	4 478 937,16 DM
	10 911 199,32 DM

Wegen des Nachweises der Schulden aus Staatsanleihen wird auf den gleichzeitig vorgelegten Bericht des Rechnungshofes für die Freie Hansestadt Bremen (Land) Tz. 62 hingewiesen.

48 Durch die Neubewertung des stadteigenen, von der „Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH" genutzten Gebäudes am Goetheplatz ist in der Vermögensnachweisung auch der im II. Bauabschnitt hergestellte An- und Umbau als Vermögen aufgenommen worden. Diese Bauteile sind — zumindest teilweise — durch Darlehen finanziert worden, die von der Theater GmbH selbst aufgenommen wurden, ohne daß diese Eigentümer der hiermit erstellten Gebäudeteile wurde. Nach § 951 BGB konnte die Theater GmbH einen Anspruch auf Kostenerstattung stellen. Sie hat ihn in ihrer Bilanz auch als Forderung gegen die Stadtgemeinde ausgewiesen. Den Anspruch selbst hat die Theater GmbH bisher allerdings nicht geltend gemacht, da die Stadtgemeinde sich bereits bei der Aufnahme der Darlehen verpflichtet hatte, den gesamten Schuldendienst zu tragen.

Zur Richtigstellung der tatsächlichen Verhältnisse und der Vermögensnachweisung hat der Rechnungshof angeregt, diesen Anspruch der Theater GmbH als Verpflichtung der Stadt in der Vermögensnachweisung aufzunehmen, auch wenn er nicht schriftlich fixiert wurde. Die Verwaltung will dem Vorschlag in Zukunft entsprechen.

2. Bürgschaften und Garantien

49 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1964 für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

a) Rest aus der Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 19. März 1963 (SaBremR 60-c-3) in Höhe von	13 453 750,— DM
b) Ermächtigung nach § 14 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1964 vom 18. Februar 1964 (BremGBl. S. 19) in Höhe von	20 000 000,— DM
c) Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 30. Juni 1964 (BremGBl. S. 85) in Höhe von	50 000 000,— DM
	83 453 750,— DM

50 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien am 1. 1. 1964 267 401 673,35 DM

Im Rj. 1964 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau			
die Zugänge	13 453 750,— DM		
die Abgänge	2 777 250,— DM	+	10 676 500,— DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite			
die Zugänge	39 578 000,— DM		
die Abgänge	2 845 000,— DM	+	36 733 000,— DM
Gesamtstand am 31. 12. 1964			314 811 173,35 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf

Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau	193 850 088,35 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	120 961 085,— DM

51 Stand der Bürgschaftsicherungsrücklage am 1. 1. 1964 4 632 317,88 DM

Zuführung aus dem Haushalt	2 829 762,48 DM
Entnahmen	—,— DM
Stand am 31. 12. 1964	7 462 080,36 DM

Im Rj. 1964 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen für übernommene Bürgschaften (HSt. G 91/070)	329 762,48 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028)	—,— DM

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

52 Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1964

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1963	137 299 950,— DM
+ Ubernahme neuer Aktien aus der am 10. 12. 1964 beschlossenen und am 12. 1. 1965 eingetragenen Kapitalerhöhung bei der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG	2 393 400,— DM
+ Kapitalerhöhung Bremer Landesbank	1 250 000,— DM
+ Kapitalerhöhung Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen	7 500 000,— DM
+ Ubernahme neuer Aktien aus der Kapitalerhöhung bei der Bremer Straßenbahn AG	3 354 000,— DM
+ Erhöhung des Stammkapitals der Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	42 000,— DM
Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1964	151 839 350,— DM

53 Erträge aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1964 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Beamten-Bauges. Bremen GmbH, Bremen	1 155 000,—	19,25	34 650,—	34 650,—
Brem. Gesellschaft f. Wirtschaft u. Arbeit AG, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Ges. Bremen	2 520 800,—	50,41	9 550,—	9 607,50
Bremer Landesbank, Bremen ..	5 000 000,—	25	187 500,—	187 500,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	40 000,—	194 219,61
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	13 416 000,—	67,08	231 870,—	165 620,52
Bremer Überseeheim GmbH, Bremen+	36 000,— 175 000,—	100	—,—	—,—
Bremische Bau- u. Siedlungsges. mbH, Bremen	350 000,—	14	10 500,—	10 500,—
Bremische Gesellschaft z. Förderung d. Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	85 160,—	85 162,50
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	480,—	480,—
Übertrag:	26 999 550,—		599 710,—	687 740,13

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1964 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Übertrag:	26 999 550,—		599 710,—	687 740,13
Einkaufszentrale f. öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	3 150,—	4 410,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Hamburg ...	30 000,—	2	—,—	1 350,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft f. öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser GmbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	11 700,—
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	375 000,—	375 000,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	100 000 000,—	100	3 500 000,—	9 000 993,75
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,01	—,—	—,—
	151 839 350,—		4 482 730,—	10 081 193,88

Bremen, den 8. Juli 1966

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann
Präsident

Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen

Anlage

A. Vermögen	Stand am 31. 12. 1963 DM	Stand am 31. 12. 1964 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	291 372 000,—	311 712 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw.	381 078 940,—	
Zugang	41 874 262,—	
	422 953 202,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	49 789 433,—	55 439 699,—
II. Hafenanlagen		
1. Städt. Häfen Bremen	274 668 550,—	278 511 979,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	174 240 239,—	173 668 537,—
3. Flughafen Bremen	13 016 510,—	14 854 466,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	16 358 000,—	15 673 000,—
b) unbebaut	149 869 000,—	154 505 000,—
c) Erbbaurecht	11 892 000,—	12 774 000,—
2. Beteiligungen	137 299 950,—	151 839 350,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	56 958 000,—	61 674 800,—
b) Wohnungsbaudarlehen	220 648 000,—	215 973 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	5 641 000,—	5 212 000,—
d) Sonstige Forderungen	5 810 000,—	6 546 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	29 034 618,51	30 975 351,61
V. Sondervermögen		
Stiftungen	2 405 673,67	2 873 317,10
Gesamtvermögen	1 439 002 974,18	1 492 232 499,71

B. Schulden	Stand am 31. 12. 1963 DM	Stand am 31. 12. 1964 DM
I. Anleihen		
1. 7½% Bremer Staatsanleihe von 1956	30 000 000,—	—,—
2. 7½% Bremer Staatsanleihe von 1958	20 000 000,—	—,—
3. Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	939 788,76	929 092,44
II. Schuldschein-Darlehen		
1. Für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	95 056 103,07	92 967 023,62
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	11 630 090,92	11 255 071,06
c) Darlehen aus Landesmitteln	25 939,68	25 622,29
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	29 550 919,05	29 059 641,86
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	1 081 301,43	646 846,89
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	64 236,50	55 794,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	72 713 623,19	112 214 256,31
d) Darlehen aus Haushaltsdeckungsmitteln	131 460,—	257 021,66
III. Sonstige Verpflichtungen	1 231 500,—	6 787 000,—
IV. Bürgschaftsverpflichtungen	267 401 673,35	
Zugang:	47 409 500,—	
	314 811 173,35	
Gesamtschulden	262 424 962,60	254 197 370,63

Druck